



Satzungsentwurf TSV Beuren 1901 e.V.

Ansprechpartner:

1. Vorsitzender
Gerd Rebmann
Wiesensteigle 1
72660 Beuren

§ 1

Der Verein führt die Bezeichnung Turn- und Sportverein Beuren 1901 e.V. (TSV). Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Nürtingen eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Beuren.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, ausgenommen sind Aufwendungen für die Übungsleiterpauschale gemäß § 3 Nr. 26 EstG und Aufwandsentschädigungen gemäß § 3 Nr. 26a EstG.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Beuren, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützig, mildtätig oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V., dessen Satzung er anerkennt.

Der Verein unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinarordnung und dergleichen) des WLSB und seiner Verbände, insbesondere hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.

§ 9 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede Person werden, welche das 18. Lebensjahr vollendet hat.
2. Angehörige des Vereins im Alter von 14 bis 18 Jahren gelten als Jugendliche; die unter 14 Jahre alten Angehörigen des Vereins sind Kinder. Sie werden in Jugend- und Kinderabteilungen zusammengefasst.
3. Die Aufnahme gilt mit der Antragsstellung als erfolgt, wenn der laufende Vereinsbeitrag bezahlt ist und der schriftliche Aufnahmeantrag nicht innerhalb eines Monats vom Vorstand abgelehnt wird. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.
4. Ehrenmitgliedschaft wird durch 25-jährige Vereinszugehörigkeit erworben. Der Vorstand kann in besonderen Fällen eine frühere Ehrenmitgliedschaft aussprechen.
5. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Satzungen des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört.
6. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung auf den Schluss des Kalenderjahres erfolgen kann
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Ausschluss kann nur durch den Vorstand beschlossen werden,

- a) wenn das Mitglied mit mehr als einem Jahresmitgliedsbeitrag im Verzug ist
- b) bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzungen oder die Satzungen des Württembergischen Landessportbundes oder eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört
- c) wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt.

Der Beschluss ist mit Gründen versehen dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief an die letzte, dem Verein bekannte Adresse mitzuteilen.

Das Mitglied kann dem Ausschluss durch eingeschriebenen Brief, der dem Verein innerhalb eines Monats seit Zugang der Ausschlussklärung vorliegen muss, widersprechen. Der Widerspruch muss begründet werden.

Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand mit drei Vierteln Mehrheit seiner Mitglieder endgültig.

Für Jugendliche und Kinder gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. Ein Berufungsrecht an die Hauptversammlung besteht jedoch nicht.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe und Staffelung des Mitgliedsbeitrages wird durch die Hauptversammlung festgelegt.

Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn jedes Kalenderjahres im Voraus, spätestens bis 30. April zur Zahlung fällig.

§ 11 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung (Hauptversammlung)
- b) der Vorstand
- c) der Ausschuss
- d)

§ 12 Die Mitgliederversammlung

A) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung)

1. Jeweils im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Sie ist vom Vorsitzenden einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen zuvor durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Beuren unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
2. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung beim 1. Vorsitzenden eingereicht sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt.
3. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
4. Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über die Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das von dem vom Vorstand ernannten Schriftführer und den beiden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

B) Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Sie findet statt,

- a) wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält.
- b) wenn die Einberufung von mindestens $\frac{1}{4}$ sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich gefordert wird. Für die Durchführung gelten im übrigen die gleichen Vorschriften wie zu A).

§ 13 Der Vorstand

1. Der von der Hauptversammlung zu wählende Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) mindestens 3, höchstens 7 Beisitzern
2. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre, und bleiben solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
3. Der erweiterte Vorstand (Ausschuss) besteht aus dem Vorstand im Sinne des Abs. 1 und den Abteilungsleitern.
4. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die gesamte Verwaltung des Vereinsvermögens.
5. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
6. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
7. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. oder 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
8. Scheidet ein Vorstandsmitglied während des Geschäftsjahres aus, so beruft der Vorstand einen vorläufigen Nachfolger, falls die nächste Hauptversammlung nicht binnen 3 Monaten stattfindet. Bei Ausscheiden eines der Vorsitzenden ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorsitzenden zu wählen hat.
9. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Der Ersatz von Aufwendungen bleibt davon unberührt.

§ 14

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Sie sind je einzeln zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung berechtigt.

§ 15

1. Die Durchführung des Turn- und Sportbetriebes ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Jede Abteilung wird von einem Abteilungsleiter geleitet. Er untersteht dem Vorstand.
2. Die Aufstellung neuer Abteilungen bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.

§ 16

Der Vereinsbetrieb wird in einer gesonderten Vereinsordnung geregelt.

§ 17 Strafbestimmungen

Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen der Strafgewalt. Der Vorstand kann gegen eigene Vereinsangehörige, die sich gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Organe das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereins vergehen, folgende Maßnahmen verhängen:

- Verweis
- Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins.
- Ausschluss (siehe § 9 Abs. 6 b)).

§ 18 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.

Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Mit dem verbleibenden Vereinsvermögen ist gemäß § 6 zu verfahren.

Beuren, den

1. Vorsitzender Gerd Rebmann
2. Vorsitzender Ulrich Döbler